

REGLEMENT ÜBER DIE WAHL DES STUDENTINNENRATES VOM 15.05.2012

Stand: 25.05.2016

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

Art. 1

1 Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der Wahl des StudentInnenrates (SR) der Universität Bern.

2 Die Mitglieder des StudentInnenrates werden aufgrund von Wahllisten nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Universität bildet einen einzigen Wahlkreis.

StudentInnenrat

Art. 2

1 Gemäss Art. 18 der Statuten der SUB vom 01.03.1990 (Stand 24.01.2011) setzt sich der StudentInnenrat aus 40 Mitgliedern zusammen, worunter mindestens 16 Frauen sind (Quorum).

2 Vakante Sitze gemäss Art. 26 dieses Reglements werden den Männern angerechnet.

3 Solange das Quorum nicht erfüllt ist, kann der SR keine Beschlüsse fassen.

Wahlart

Art. 3

1 Die Wahlen können entweder brieflich oder elektronisch durchgeführt werden.

2 Bei brieflichen Wahlen werden die Art. 13 bis 17 dieses Reglements angewendet, bei elektronischen sie Art. 18 bis 23. Alle anderen Artikel gelten für beide Arten von Wahlen.

Wahlberechtigung

Art. 4

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der StudentInnenschaft der Universität Bern.

Wahltag

Art. 5

In jedem ungeraden Jahr wird ein Wahltag vom Vorstand der StudentInnenschaft festgesetzt. Er fällt in den Monat März.

Wahlbüro

Art. 6

1 In jedem geraden Jahr wählt der SR ein Wahlbüro, es besteht aus mindestens drei SUB-Mitglieder, sowie VertreterInnen des Vorstandes. Der Vorstand hat nur eine Stimme bei Beschlüssen.

2 Das Wahlbüro ist für die korrekte Durchführung der Wahl insbesondere die Ermittlung der Ergebnisse verantwortlich.

3 Es arbeitet mit dem SUB Vorstand zusammen.

4 Das Wahlbüro entscheidet bis spätestens Ende September, ob die Wahlen brieflich oder elektronisch durchgeführt werden.

Rekurs

Art. 7

1 Bei Unregelmässigkeiten entscheidet die Rekurskommission der SUB über die Gültigkeit der Wahl.

2 Das Verfahren regelt das Reglement über die Rekurskommission der SUB.

Bekanntmachung der
bevorstehenden
Wahl

Art. 8

1 In jedem geraden Jahr sind am Anfang des Herbstsemesters alle Studierenden über die bevorstehenden Wahlen und die wichtigen Termine in geeigneter Form zu orientieren und zur Listenbildung einzuladen.

2 Die Termine sind auch in der Universität öffentlich anzuschlagen.

Listenbildung

Art. 9

1 Die Wahlvorschläge haben bis spätestens am Montag der zweiten Woche des Frühlingsemesters um 12.00 Uhr mittags auf dem Sekretariat der SUB einzutreffen. Nachfristen werden keine gewährt.

2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie Sitze zu vergeben sind und keine Namen mehr als zweimal.

3 Jeder Wahlvorschlag soll zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Listenbezeichnung tragen. Fehlt diese Bezeichnung oder gibt sie zu Missverständnissen Anlass, ist das Wahlbüro berechtigt, diese nach Gutdünken zu setzen oder zu ergänzen.

4 Jeder Wahlvorschlag soll zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Listenbezeichnung tragen. Fehlt diese Bezeichnung oder gibt sie zu Missverständnissen Anlass, ist das Wahlbüro berechtigt, diese nach Gutdünken zu setzen oder zu ergänzen.

5 Jeder Wahlvorschlag muss von je einer Erklärung jeder/jedes Vorgeschlagenen begleitet sein, die aussagt, dass sie/er im Falle ihrer / seiner Wahl das Mandat annimmt.

6 Im Falle einer brieflichen Wahl sind zusammen mit dem Wahlvorschlag 6 Personen zu bezeichnen die bei Bedarf bei der Auszählung am Wahltag mithelfen.

7 Das Wahlbüro prüft die eingehenden Unterlagen und beschliesst über die Zulassung zur Wahl:

- a) Fehlen die Unterschriften gemäss Ziffer 3, so wird die Liste zurückgewiesen.
- b) Kandidierende, deren Wahlannahmeerklärung fehlt, werden von der Liste gestrichen.

Listenverbindungen

Art. 10

1 Zwei oder mehrere Listen können bis spätestens 14.00 Uhr des Tages der Einreichung der Wahlvorschläge die übereinstimmende Erklärung der beiden Erstunterzeichnenden respektive der verantwortlichen Personen bei bestehenden SR-Gruppierungen beigefügt werden, dass die Listen miteinander verbunden seien. Die zwingende Zustimmung aller Unterlisten bleibt vorbehalten. Jede Liste kann höchstens einer Listenverbindung angehören.

2 Zwei oder mehreren Listen kann bis spätestens 13.00 Uhr des Tages der Einreichung der Wahlvorschläge die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden beigefügt werden, dass die Listen miteinander durch eine Unterlistenverbindung verbunden seien. Jede Liste kann höchstens einer Unterlistenverbindung angehören.

Listennummern

Art. 11

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der SUB mit Ordnungsnummern versehen.

Fristen

Art. 12

Die in diesem Reglement genannten Fristen werden durch die Schliessung der Universität infolge Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt unterbrochen.

B. BRIEFLICHE WAHLEN

Propagandamaterial

Art. 13

1 Jeder Liste kann ein einziges reproduzierfähiges Propagandablatt (schwarz-weiss, keine Halbtöne) im Format A4, einseitig beschriftet beigelegt werden. Die SUB übernimmt dessen Vervielfältigung (als Rückseite des ausseramtlichen Wahlzettels) und den Versand an alle Wahlberechtigte.

2 Das Propagandamaterial muss spätestens zusammen mit dem Wahlvorschlag auf dem Sekretariat der SUB eingereicht werden.

3 Für weitere Wahlwerbung übernimmt die SUB die belegten Kosten bis max. Fr. 150.- pro Liste.

Versand

Art. 14

1 Die SUB sendet jeder/jedem Wahlberechtigten das Wahlmaterial an ihre/seine auf dem Semesterfragebogen angeführten Postadresse. Der Versand erfolgt spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltag.

2 Das Wahlmaterial umfasst:

- a) Den Stimmausweis;
- b) Eine Anleitung über das Wahlverfahren;
- c) Die vollständigen Wahlvorschläge (ausseramtliche Wahlzettel) mit rückseitig aufgedruckter Propaganda;
- d) Einen amtlichen Wahlzettel;
- e) Ein Listenbindungszettel;
- f) Ein Couvert für den Wahlzettel;
- g) Ein Rücksendecouvert.

Amtlicher Wahlzettel

Art. 15

1 Der amtliche Wahlzettel enthält den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und so viele Zeilen wie Mitglieder zu wählen sind.

2 Es können auch die von der StudentInnenschaft herausgegebenen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet werden.

Ausfüllen der
Wahlzettel

Art. 16

1 Beim Ausfüllen des Wahlzettels gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17.12.1976 (SR 161.1, Stand am 1. Februar 2010), betreffend der Wahl des Nationalrates und dessen Vollzugsverordnung, unter Berücksichtigung von Art. 15 Ziffer 2 dieses Reglements.

2 In Abänderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und dessen Vollzugsordnung darf ein Name bis zu dreimal kumuliert werden.

3 Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen.

4 Der ausgefüllte Wahlzettel ist in das dafür bezeichnete Couvert zu legen. Letzteres ist zu verschliessen.

Zurücksenden der
Wahlzettel

Art. 17

1 Die Rücksendung erfolgt obligatorisch mit dem zur Verfügung gestellten Rücksendecouvert.

2 Erfolgt die Rücksendung mit der Post, so sind Aufgabezeitpunkt und Beförderungsklasse so zu wählen, dass der SUB das Rücksendecouvert spätestens am Wahltag mit der übrigen Post zugestellt wird.

3 Das Rücksendecouvert kann aber auch bis zum letzten Donnerstag vor dem Wahltag 14.00 Uhr auf dem Sekretariat der SUB oder in eine offizielle Urne persönlich abgegeben werden.

4 Zusammen mit dem Wahlzettel im verschlossenen Couvert ist der Stimmausweis zurückzusenden.

5 Ungenügend frankierte oder zu spät eintreffende Couverts nehmen nicht an der Wahl teil.

C. ELEKTRONISCHE WAHLEN

Anwendung

Art. 18

Folgende Artikel dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die elektronischen Wahlen: Art. 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 Art. 16 Abs. 1 und 2.

Propagandamaterial

Art. 19

1 Jede Liste kann dem Wahlbüro ein einziges PC-File in einem gängigen Format, welches eine einzige A4-Seite umfasst sowie maximal einen Link zukommenlassen. Das Wahlbüro platziert das oben genannte Material auf der Wahlseite der SUB.

2 Das Propagandamaterial muss spätestens zusammen mit dem Wahlvorschlag auf dem Sekretariat der SUB eingereicht werden.

Versand

Art. 20

1 Die SUB sendet jeder/jedem Wahlberechtigten das Wahlmaterial an ihre/seine auf dem Semesterfragebogen angeführte Mailadresse. Der Versand erfolgt spätestens am zweitletzten Montag vor dem Wahltag.

2 Das Wahlmaterial umfasst:

- a) Den Link auf die Webseite
- b) Eine Anleitung über das Wahlverfahren, einschliesslich benötigte Passwörter
- c) Die Aufstellung der kandidierenden Listen.

Wahlabgabe

Art. 21

- 1 Die Wahl erfolgt obligatorisch über die offizielle Wahlseite.
- 2 Es wird sichergestellt, dass jede Wählerin und jeder Wähler maximal einmal wählen kann.
- 3 Die Wahl ist bis 12.00 Uhr am Wahltag vorzunehmen.
- 4 Die Eingabe des persönlichen Passwortes zur Bestätigung der getätigten Wahl ist mit der Abgabe des unterschriebenen Stimmrechtsausweises gleichzustellen.
- 5 Zu spät getätigte Wahlen werden nicht berücksichtigt.

Geheime Wahl

Art. 22

Es wird sichergestellt, dass keine WählerIn mit seiner/ihrer getroffenen Wahl identifiziert werden kann.

Elektronische
Wahlhilfen

Art. 23

- 1 Den Stimmberechtigten können elektronische Werkzeuge zur persönlichen Evaluation der Kandidierenden zur Verfügung gestellt werden.
- 2 Es können auch elektronische Werkzeuge und/oder Datensammlungen von Drittanbietern verwendet werden.
- 3 Es ist nicht zulässig, Daten welche mit Hilfe von Werkzeugen im Sinne von Abs. 2 ermittelt wurden, direkt in das elektrische Wahlsystem der SUB zu importieren.

D. ERMITTLUNG UND BEKANNTGABE DER WAHLRESULTATE

Auszählen

Art. 24

Die Resultate werden am Wahltag durch Auszählen ermittelt. Es gilt dabei das für die Nationalratswahlen festgelegte Verfahren sinngemäss, insbesondere der zweite Abschnitt (Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse) des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der entsprechenden Vollzugsverordnung, soweit nicht dieses Wahlreglement etwas anderes vorschreibt.

Quorum

Art. 25

1 Bis das in Art. 2 dieses Reglements erwähnte Quorum erreicht ist, werden gewählte Männer durch nicht gewählte Kandidatinnen ersetzt.

2 Dafür wird für jede Liste der Geschlechterquotient berechnet. Der Geschlechterquotient berechnet sich, indem auf ein und derselben Liste die Stimmenzahl der nichtgewählten Kandidatin mit den meisten Stimmen durch die Stimmenanzahl des gewählten Mannes mit den wenigstens Stimmen geteilt wird. Listen, die keine nichtgewählte Kandidatin haben und Listen für die ausschliesslich Frauen kandidieren, werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf der Liste mit dem grössten Geschlechterquotienten wird die nichtgewählte Kandidaten mit den meisten Stimmen anstatt des gewählten Mannes mit den wenigsten Stimmen der selben Liste für gewählt erklärt. Sind die Geschlechterquotienten zweier Listen gleich hoch, entscheidet die Stimmenzahl der Frau.

3 Das Verfahren nach Abs. 2 wird so häufig wiederholt bis das Quorum erfüllt ist. Für jene Liste bei der im vorangegangenen Durchgang ein Mann ersetzt wurde, wird der Geschlechterquotient jeweils neu bestimmt.

4 Falls nach Art. 25 Abs. 2 das Quorum nicht erfüllt ist, wird diejenige nicht gewählte Kandidaten mit den absolut meisten Stimmen für gewählt erklärt. Dabei ersetzt sie ein männliches SR-Mitglied einer anderen Liste. Zur Bestimmung der Liste, auf der das männliche SR-Mitglied ausscheidet, gelten nacheinander folgende Regeln:

- a) Es wird im Sinne von Art. 24 berechnet, wie die Sitze im SR verteilt wären, wenn es im SR einen Sitz weniger gäbe, als es tatsächlich gibt.
- b) Ersetzt wird der mit den wenigsten Stimmen gewählte Mann derjenigen Liste, die nach dieser Berechnung einen Sitz weniger zugute hätte.
- c) Kann bei dieser Liste keine Frau nachrücken oder müssen mehrere Männer ersetzt werden, wird die Sitzverteilung so berechnet, wie wenn es im SR zwei Sitze weniger gäbe. Reicht dies auch nicht, wird die Anzahl Sitze, mit welcher gerechnet wird, entsprechend weiter reduziert.
- d) Kann mit dem Verfahren nach a)-c) nicht eindeutig, eine Liste definiert werden, wird der Mann auf jener Liste ersetzt welcher am meisten Sitze aufweist. Haben mehrere Listen zusammen am meisten Sitze trifft es diejenige unter ihnen mit weniger Stimmen.

5 Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis das Quorum erreicht ist.

6 Kandidieren weniger als 16 Frauen, so finden Ergänzungswahlen gemäss des Bundesgesetzes über die politischen Rechte statt.

Vakante Sitze

Art. 26

Erhält eine Liste mehr Sitze als KandidatInnen vorhanden sind, hat die Gruppierung die vakanten Sitze mit zusätzlichen Personen zu besetzen.

Konstituierende
Sitzung / Publikation
der Wahlergebnisse

Art. 27

1 Die Gewählten werden innert drei Wochen nach der Wahl vom Vorstand schriftlich zur konstituierten Sitzung eingeladen.

2 Das Wahlbüro sorgt für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

E. ÄNDERUNG WÄHREND DER AMTSDAUER

Rücktritte

Art. 28

1 Rücktritte während der Amtsdauer sind unter der Beachtung von Art. 19 der Statuten der SUB möglich.

2 Der Rücktritt aus dem StudentInnenrat ist dem SR-Präsidium und dem SUB-Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

3 Kann ein SR-Mitglied während eines Monats weder vom SR-Präsidium noch vom SUB-Vorstand nach wiederholten Versuchen kontaktiert werden, so können, auf Antrag der übrigen gewählten Mitglieder der Liste, SR-Präsidium und dem SUB-Vorstand konsensual beschliessen, dass das Mitglied als zurückgetreten gilt.

4 Um auf die nächste ordentliche Sitzung des StudentInnenrates in Kraft zu treten, hat der Rücktritt spätestens bis zum ordentlichen Versand einzutreffen.

Ersatzleute

Art. 29

1 Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem SR während dessen Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung des Sitzes in der Weise, dass der SUB-Vorstand von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, diejenige/derjenigen der nicht gewählten KandidatInnen als gewählt erklärt, welcheR am meisten Stimmen erhalten hat.

2 Sind auf der Liste keine nicht gewählten KandidatInnen mehr vorhanden, ist gemäss Art. 26 zu verfahren.

Ersatzleute unter
Berücksichtigung des
Quorums

Art. 30¹

1 Solange das in Art. 18 der Statuten der SUB beschriebene Quorum nicht erfüllt ist, können grundsätzlich keine männlichen Personen SR-Mitglieder werden.

2 Scheidet ein SR-Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus und wird dadurch das Quorum unterschritten, oder war es bereits vor dem Ausscheiden nicht erfüllt, ist folgendermassen zu verfahren:

- a) Befinden sich nicht gewählte Kandidatinnen auf der Liste des ausscheidenden Mitglieds, erklärt der SUB-Vorstand diejenige nicht gewählte Kandidatin der gleichen Liste als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten hat.
- b) Sind auf dieser Liste keine nichtgewählten Kandidatinnen mehr vorhanden, ist gemäss Art. 26 dieses Reglements („Vakante Sitze“) zu verfahren.

3 Bestehen bei einer Liste unbesetzte Sitze (Art. 29 Abs. 2), die bereits vor Unterschreiten des Quorums entstanden sind, kann die Liste während sieben Tagen seit Entstehen ihrer Vakanten Personen unabhängig ihres Geschlechts nachnominieren. Danach gelten für sie Abs.1 und abs. 2 lit. b) analog.

4 Scheiden am gleichen Tag bei mehreren Listen SR-Mitglieder aus, und wird dadurch das Quorum unterschritten, ist Art. 25 („Quorum“) analog anzuwenden. Sind auf allen entscheidenden Listen keine nichtgewählten Kandidatinnen mehr vorhanden, entscheidet das Los, bei welchen Listen Abs. 3 angewendet wird.

5 Bestehen auf einer Liste aufgrund von Art. 2 lit. b) oder Abs. 3 dieses Artikels unbesetzte Sitze, rücken, sobald das Quorum wieder erfüllt ist, sich noch auf der Liste befindliche nicht gewählte Kandidaten nach.

6 Das Ratspräsidium informiert alle im Rat vertretenen Gruppierungen unverzüglich, sobald das Quorum unterschritten oder wieder erreicht wird.

F. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Art. 31

Dieses Reglement ersetzt alle bestehenden SR-Wahlreglemente.

¹ Geändert durch den SR am 25. Mai 2016